

Gebührenordnung des VDSI e.V. für die Prüfung, Bewertung und Anerkennung externer Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Vergabe von VDSI- Weiterbildungspunkten

Beschlossen vom geschäftsführenden Vorstand am 14.04.2026

Inkrafttreten: 14.04.2026

Stand: 14.04.2026

Der geschäftsführende Vorstand des
VDSI – Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.
beschließt folgende Gebührenordnung:

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Der VDSI prüft und bewertet auf Antrag externer Anbieter Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Hinblick auf die Vergabe von VDSI-Weiterbildungspunkten.
- (2) Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung pauschalierter Entgelte für die Prüfung, Bewertung, Anerkennung sowie erneute Prüfung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und sonstigen Bildungsformaten durch den VDSI.
- (3) Sie gilt für natürliche und juristische Personen sowie sonstige Organisationen, die als externe Anbieter eine Veranstaltung oder ein Veranstaltungsformat zur Bewertung oder Anerkennung durch den VDSI einreichen.
- (4) Die inhaltlichen Voraussetzungen und Bewertungskriterien richten sich nach den jeweils geltenden fachlichen Anforderungen, Leitfäden, Antragsunterlagen und Hinweisen des VDSI. Ein Anspruch auf Anerkennung oder auf Vergabe einer bestimmten Punktzahl besteht nicht.
- (5) Bei positiver Anerkennung kann der Antragsteller für das anerkannte Veranstaltungsformat und die anerkannten Durchführungstermine die Kennzeichnung „VDSI-Weiterbildungspunkte“ und ggf. bereitgestellte Darstellungen/Logos ausschließlich nach Maßgabe der hierzu veröffentlichten Nutzungsbedingungen verwenden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Externer Anbieter im Sinne dieser Ordnung ist der Veranstalter, Träger oder sonst wirtschaftlich verantwortliche Rechtsträger der Veranstaltung. Unerheblich ist, ob der Antrag durch diesen selbst oder durch eine von ihm beauftragte oder ihm zuzurechnende natürliche Person, auch ein Mitglied des VDSI, eingereicht wird.

- (2) Erstantrag ist der erstmalige Antrag auf Prüfung und Bewertung eines Veranstaltungsformats, das bislang durch den VDSI noch nicht geprüft oder anerkannt worden ist.
- (3) Wiederholungsantrag ist der Antrag auf erneute Prüfung eines bereits durch den VDSI bewerteten Veranstaltungsformats desselben Anbieters für einen neuen Anerkennungszeitraum, sofern Inhalt, Lernziele, zeitlicher Umfang, Zielgruppe und methodischer Zuschnitt im Wesentlichen unverändert geblieben sind.
- (4) Änderungsantrag ist der Antrag auf erneute Prüfung eines bereits bewerteten Veranstaltungsformats innerhalb eines laufenden Anerkennungszeitraums, wenn Änderungen vorgenommen wurden, die eine erneute fachliche Bewertung erforderlich machen, ohne dass ein vollständiger Erstantrag vorliegt.
- (5) Weiterer identischer Termin ist ein zusätzlicher Durchführungstermin eines bereits anerkannten Veranstaltungsformats innerhalb desselben Anerkennungszeitraums, sofern Inhalt, Umfang und Struktur unverändert sind.
- (6) Die Anerkennung eines Veranstaltungsformats gilt ausschließlich für die im Anerkennungsbescheid genannten Durchführungstermine und längstens für zwölf Monate ab dem Datum des Anerkennungsbescheids. Durchführungstermine außerhalb dieses Zeitraums erfordern mindestens einen Wiederholungsantrag.
- (7) Die Einordnung eines Antrags als Erst-, Wiederholungs- oder Änderungsantrag erfolgt durch den VDSI nach pflichtgemäßem Ermessen anhand des tatsächlichen Prüfgegenstands und des erforderlichen Prüfaufwands. Maßgeblich sind der materielle Inhalt der Veranstaltung sowie der wirtschaftlich verantwortliche Veranstalter oder Träger; nicht entscheidend sind allein die Bezeichnung des Antrags oder die Person des Einreichenden.

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Für einen Erstantrag wird ein Entgelt in Höhe von 175,00 Euro erhoben.
- (2) Für einen Wiederholungsantrag wird ein Entgelt in Höhe von 75,00 Euro erhoben.
- (3) Für einen Änderungsantrag wird ein Entgelt in Höhe von 60,00 Euro erhoben.
- (4) Für jeden weiteren identischen Termin eines bereits anerkannten Veranstaltungsformats wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben. Der erste anerkannte Durchführungstermin ist mit der Gebühr nach Abs. 1 oder Abs. 2 abgegolten.
- (5) Werden in einem Antrag mehrere Veranstaltungsformate zusammengefasst, wird das Entgelt für jedes Veranstaltungsformat gesondert nach den Absätzen 1 bis 4 berechnet.
- (6) Die Entgelte nach dieser Ordnung sind pauschalisierte Entgelte für Prüfung, Bewertung, administrative Bearbeitung, Qualitätssicherung sowie die Einbindung in das VDSI-Weiterbildungssystem einschließlich der hierfür erforderlichen Dokumentations- und Governanceleistungen.
- (7) Sämtliche Entgelte verstehen sich netto. Umsatzsteuer wird nach Maßgabe der jeweils

anwendbaren gesetzlichen Regelungen ausgewiesen, soweit die jeweilige Leistung steuerbar und steuerpflichtig ist; andernfalls erfolgt kein Umsatzsteuerausweis.

§ 4 Sammel- und Massenanträge

- (1) Ein Sammelantrag liegt vor, wenn ein externer Anbieter mehrere Veranstaltungen oder Veranstaltungsformate in einem einheitlichen Verfahrensvorgang einreicht. Gebührenrechtlich maßgeblich bleibt jeweils das einzelne Veranstaltungsformat..
- (2) Für jedes erstmals zu prüfende Veranstaltungsformat fällt das Entgelt nach § 3 Abs. 1 an.
- (3) Für jedes bereits bewertete und im Wesentlichen unveränderte Veranstaltungsformat fällt das Entgelt nach § 3 Abs. 2 an.
- (4) Für jeden weiteren identischen Termin desselben Veranstaltungsformats fällt das Entgelt nach § 3 Abs. 4 an.
- (5) Sind in einem Sammelantrag mehrere inhaltlich unterschiedliche Module, Veranstaltungsreihen oder sonstige Bildungsformate enthalten, werden diese gebührenrechtlich jeweils als eigenständige Veranstaltungsformate behandelt.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Bearbeitungsbeginn

- (1) Das Entgelt entsteht mit Eingang des Antrags beim VDSI.
- (2) Der VDSI kann die Bearbeitung eines Antrags von der vorherigen Zahlung des geschuldeten Entgelts und der Vorlage der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen abhängig machen.
- (3) Das Entgelt ist nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Sammel- und Massenanträgen kann der VDSI eine einheitliche Sammelrechnung erteilen.

§ 6 Rücknahme, unvollständige Anträge, Ablehnung

- (1) Wird ein Antrag vor Bearbeitungsbeginn zurückgenommen, fällt kein Entgelt an.
- (2) Als Bearbeitungsbeginn gilt der von der Geschäftsstelle oder dem zuständigen Bearbeiter in der Verfahrensakte oder im elektronischen Verwaltungssystem dokumentierte Zeitpunkt der ersten inhaltlichen Prüfung oder der ersten inhaltlich begründeten Rückfrage. Die bloße Eingangserfassung, Rechnungsstellung oder formale Vollständigkeitskontrolle stellt noch keinen Bearbeitungsbeginn dar.
- (3) Wird ein Antrag nach Bearbeitungsbeginn zurückgenommen oder kann er wegen unvollständiger, widersprüchlicher oder nicht fristgerecht nachgereichter Unterlagen nicht abgeschlossen werden, bleibt das Entgelt in voller Höhe geschuldet.

(4) Das Entgelt wird für die Durchführung des Prüf- und Bewertungsverfahrens erhoben. Es fällt

daher unabhängig davon an, ob der Antrag ganz oder teilweise positiv beschieden oder abgelehnt wird.

§ 7 Ermäßigung und Ausnahmefälle

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag eine vollständige oder teilweise Ermäßigung oder Befreiung gewähren, wenn daran ein besonderes Verbandsinteresse besteht.

(2) Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Befreiung besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 14. April 2026 in Kraft und gilt für alle Anträge, die ab diesem Zeitpunkt beim VDSI eingehen.